

Geschäftsordnung des Betriebsführerbeirates im Bundesverband Windenergie e.V.



Präambel - Zweck des Betriebsführerbeirats

Der Betriebsführerbeirat ist das fachliche Gremium (keine selbständige Gliederung im Sinne des Vereinsrechts) innerhalb des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) für sämtliche im Zusammenhang mit dem professionellen Betrieb eines Windenergieprojektes auftretenden Fragestellungen. In ihm sind ausschließlich Unternehmen vertreten, die unabhängige herstellerübergreifende Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieprojekten anbieten und ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes Windenergie e.V. sind.

Der Betriebsführerbeirat definiert Inhalte und Qualitätsstandards einer herstellerübergreifenden unabhängigen Betriebsführung von Windenergieprojekten und sorgt für Transparenz und Investitionssicherheit. Er bietet allen professionellen Betriebsführungsgesellschaften eine Plattform für einen fachlich qualifizierten Gedankenaustausch.

Der Betriebsführerbeirat unterstützt im Interesse der Betreiber die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Betriebsführungsgesellschaften und Anlagenherstellern, Energieversorgungsunternehmen, Komponentenlieferanten, Ersatzteilproduzenten und unabhängigen Instandhaltungsunternehmen. Der Betriebsführerbeirat sieht sich dabei als Schnittstelle und übergeordneter Ansprechpartner für sämtliche Marktteilnehmer der Windenergiebranche, dies sind insbesondere Investoren, Betreiber, Hersteller, unabhängige Instandhaltungsunternehmen, Planer, Initiatoren, Energieversorgungsunternehmen, Banken, Versicherungen etc.

Der Betriebsführerbeirat will durch seine Arbeit die Professionalität der Betriebsführung sicherstellen und damit zur Qualität eines Windenergieinvestments beitragen und so das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Windenergiebranche - insbesondere das der Investoren, Versicherer und Banken - nachhaltig stärken.

§ 1 Mitgliedschaft

Jedes BWE-Firmen- oder Betreibermitglied, das professionelle kaufmännische und/oder technische Betriebsführungsdienstleistungen für Windenergieprojekte mit Anlagen verschiedener Typen und Hersteller und einer Gesamtleistung von mindestens 50 MW erbringt, am Markt gewerblich anbietet, diese Geschäftsordnung, sowie die allgemeinen und speziellen Berufsregeln des BWE-Betriebsführerbeirates anerkennt und die festgesetzten Beiträge entrichtet, kann Mitglied im BWE-Betriebsführerbeirat werden. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrages aufgenommen. Der Antrag soll auf den hierfür vom Beiratsvorstand herausgegebenen Formularen (Beitrittserklärung zum Betriebsführerbeirat) erfolgen.

Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder beschließen über die Neuaufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Auf Vorschlag des Vorstands können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorgenannten Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemacht werden. In diesen Fällen beschließen die stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme des Neumitgliedes.

Jedes Mitgliedsunternehmen soll innerhalb der ersten 12 Monate der Mitgliedschaft einen Mitarbeiter in mindestens eine Arbeitsgruppe des Betriebsführerbeirates zur aktiven Mitarbeit entsenden.

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 info@wind-energie.de Deutsche Kreditbank (DKB) Steuernummer: 27 / 620 / 60326
10829 Berlin F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410 www.wind-energie.de IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsident: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

ID DE 63ZZZ00000012318
Registriernummer: [R002154](#)

Geschäftsordnung des Betriebsführerbeirates im Bundesverband Windenergie e.V.

§ 2 Signet

Beiratsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Betriebsführerbeirat des BWE seit mindestens 3 (drei) Jahren besteht und die folgenden Kriterien erfüllen, sind berechtigt, ein für ein Kalenderjahr geltendes Signet zu verwenden, welches den Titel „Anerkanntes Beiratsmitglied“ trägt:

1. Das Mitgliedsunternehmen erkennt den am 13.04.2005 vom Beirat beschlossenen Leitfaden für die Berufsausübung für Mitglieder des Betriebsführerbeirates an.
2. Das Mitgliedsunternehmen muss, vertreten durch einen Mitarbeiter, an mindestens 75% der Mitgliederversammlungen eines Jahres teilnehmen.
3. Das Mitgliedsunternehmen muss einen Mitarbeiter in mindestens eine Arbeitsgruppe des Betriebsführerbeirates entsenden und dieser muss an mindestens 50% der Termine dieser Arbeitsgruppe teilnehmen.



Die Überprüfung der Kriterien für eine Zuerkennung des Signets wird für die einzelnen Mitglieder bis Ende Januar eines laufenden Jahres durch den Vorstand vorgenommen. Die Zuerkennung des Signets wird den betreffenden Mitgliedern durch die Abteilung Fachgremien des BWE e.V. mitgeteilt.

Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Betriebsführerbeirat des BWE, so verliert es mit sofortiger Wirkung das Recht, dieses Signet zu verwenden.

Das Signet darf von jedem Unternehmen, dem es erteilt wurde, auch zu werblichen Zwecken in dem Jahr, für das es erteilt wurde, genutzt werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

Organ des Betriebsführerbeirates ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Beirates. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf. Beschlüsse, die eine Änderung der Geschäftsordnung des Betriebsführerbeirates oder der Berufsregeln zum Inhalt haben, bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder an der Versammlung teilnimmt. Der Vorstand des Beirates, vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich oder durch elektronische Medien erfolgen. Die Versammlungen sollten gemäß § 11 Satz 3 der Satzung des Bundesverbandes Windenergie e.V. vierteljährlich stattfinden. Sofern die Beiratsvorstandssitzungen mindestens vierteljährlich stattfinden, kann hiervon abgewichen werden.

Es sind jedoch mindestens zweimal jährlich Versammlungen abzuhalten. Mit der Einberufung sind die Beschlussvorschläge des Vorstandes mitzuteilen.

Über den Inhalt der Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Abhaltung der Versammlung elektronisch zu übermitteln.

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 info@wind-energie.de Deutsche Kreditbank (DKB) Steuernummer: 27 / 620 / 60326
10829 Berlin F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410 www.wind-energie.de IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsident: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

ID DE 63ZZZ00000012318
Registriernummer: R002154

§ 4 Beiratsvorstand - Vertretung im Gesamtverband

Der Vorstand führt die Geschäfte des Beirates und erarbeitet Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden, die nicht bereits Vorstandsmitglied oder Sprecher eines anderen Beirates des Bundesverbandes sind. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie zwei Beisitzern. Die Wahldauer beträgt zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, unter gleichzeitiger Wahl eines Ersatzmitgliedes aus wichtigem Grunde abberufen werden. Bei der Wahl des Ersatzmitgliedes ist die einfache Mehrheit genügend. Die Mitarbeit im Vorstand kommt der Entsendung eines Mitarbeiters in eine Arbeitsgruppe gleich.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Fällen der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit, die des zweiten Stellvertreters.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, an denen die Vorstandsmitglieder grundsätzlich persönlich oder per Videokonferenz teilnehmen sollen. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist von grundsätzlich vier Wochen schriftlich durch elektronische Medien einberufen. In der Sitzung abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder in anderer vergleichbarer Form durch zur Hilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung abgeben, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmender angemessenen Frist widerspricht.

Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, fernmündlich mit Protokollierung durch den Vorsitzenden oder in anderer vergleichbarer Form durch zur Hilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmender angemessenen Frist widerspricht.

Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Beiratsvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und den Beiratsmitgliedern elektronisch zu übermitteln.

Der Vorstand schlägt die Bildung von Arbeitsgruppen für zu bearbeitende Themen vor. Über die Einrichtung und Schließung der Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beiratsvorstand kann mit einstimmigem Beschluss aus den Reihen der im Beirat vertretenen Mitgliedsunternehmen einer natürlichen Person das Mandat erteilen, sich für einen Sitz im Gesamtvorstand zu bewerben. (§ 8 der BWE-Satzung).

§ 5 Kuratorium

Das Kuratorium ist eine unabhängige Beratungsinstanz des Betriebsführerbeirates. Es hat die Aufgabe, den Betriebsführerbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und seine Vernetzung im Markt zu stärken.

Das Kuratorium besteht aus einer beliebigen Anzahl von, jedoch nicht mehr als zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums tragen den Titel Kurator / Kuratorin.

Als Kurator / Kuratorin berufen werden können:

- ehemalige Mitglieder des Betriebsführerbeirates, die sich durch ihr Handeln in besonderer Weise für die Ziele des Betriebsführerbeirates eingesetzt haben, um ihre Erfahrung auch nach Ende ihrer aktiven Beirats-Mitgliedschaft für den Betriebsführerbeirat zu erhalten.
- Personen, die langjährig an Schnittstellen mit oder im Umfeld der Betriebsführung im Markt tätig sind oder waren und mit ihrer Expertise die Ziele des Betriebsführerbeirates unterstützen können.

Die Kuratoren werden auf Vorschlag des Beiratsvorstandes von der Mitgliederversammlung des Betriebsführerbeirates für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Auf eigenen Wunsch des jeweiligen Kurators oder bei beiratsschädigendem Verhalten kann ein Kurator jederzeit durch den Vorstand des Betriebsführerbeirates mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Die Kuratoren bestimmen einen Sprecher, sind untereinander gleichberechtigt und haben keine Stimmberechtigung für Beschlüsse des Betriebsführerbeirates. Ein Kurator / eine Kuratorin erfüllt die Aufgaben ehrenamtlich und erhält keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Ein Kurator /eine Kuratorin hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Betriebsführerbeirates teilzunehmen.

Ein Kurator /eine Kuratorin ist in der Tätigkeit allein den Zielen des Betriebsführerbeirates verpflichtet und darf den Betriebsführerbeirat nicht als Plattform für das Erreichen seiner persönlichen Ziele nutzen.

Die Bestimmungen des § 1 und § 8 gelten für die Mitgliedschaft im Kuratorium nicht.

§ 6 Informationen

Die Mitglieder des Betriebsführerbeirates sollen über wichtige und relevante Beschlüsse des Vorstandes des Bundesverbandes WindEnergie e.V. durch den Beiratsvorstand informiert werden. Es ist anzustreben, allen Beiratsmitgliedern detaillierte Informationen zugänglich zu machen.

Der Beiratsvorstand informiert den Gesamtvorstand über alle wichtigen Entscheidungen des Betriebsführerbeirates und übersendet der Geschäftsstelle das Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlungen.

§ 7 Öffentliche Stellungnahmen und Protokolle

Öffentliche Stellungnahmen sollen nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand des BWE stattfinden, um eine schlüssige Argumentationslinie zu ermöglichen. Wenn nicht anders beschlossen, sind die Protokolle des Beirates öffentlich.

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 info@wind-energie.de Deutsche Kreditbank (DKB) Steuernummer: 27 / 620 / 60326
10829 Berlin F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410 www.wind-energie.de IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsident: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

ID DE 63ZZZ00000012318
Registriernummer: R002154

Geschäftsordnung des Betriebsführerbeirates im Bundesverband Windenergie e.V.



§ 8 Beiträge

Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder des Betriebsführerbeirates die Beitragsordnung des BWE. Die Höhe der zusätzlichen Beiträge an den BWE für die Mitgliedschaft im Betriebsführerbeirat wird in der Beitragsordnung per Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Nichtzahlung dieser Beiträge führt zum Ausschluss aus dem Betriebsführerbeirat.

Arbeitet ein Mitgliedsunternehmen in einem Kalenderjahr nicht aktiv in einer AG oder im Vorstand mit, verdoppelt sich der Mitgliedsbeitrag des Betriebsführerbeirates für das darauffolgende Kalenderjahr.

§ 9 Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Beiratssitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt und an die Mitglieder des Beirats mit dem Protokoll versandt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer werden den Sprechern des Gremiums zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehende Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.

§ 10 Sonstiges

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

letzte Änderung beschlossen am 05. Dezember 2024

Ihr Ansprechpartner:

Wolf Stötzel

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 130

Abteilung Fachgremien

w.stoetzel@wind-energie.de

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 info@wind-energie.de Deutsche Kreditbank (DKB) Steuernummer: 27 / 620 / 60326
10829 Berlin F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410 www.wind-energie.de IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsident: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

ID DE 63ZZZ00000012318
Registriernummer: R002154